

Satzung

des "Spiel- und Sportverein 1910 Enniger" e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen "Spiel- und Sportverein 1910 Enniger" e. V. und hat seinen Sitz in Enniger.

Er wurde am _____ gegründet und am 20.06.1977 unter Nr. 380 im Vereinsregister beim Amtsgericht Warendorf eingetragen.

2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes (§ 52 (2) Nr. 21 AO) und der Jugendhilfe (§ 52 (2) Nr. 4 AO), im Besonderen:

a) Turnen, Leichtathletik, Fußball, Tennis, Tischtennis, Volleyball.

b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege

2.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

3.

Der Verein ist Mitglied des

a) Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.

b) des zuständigen Landesfachverbandes

c) des zuständigen Spitzenverbandes

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Mitgliedschaft

1.

Der Verein führt als Mitglieder

1. ordentliche Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren
3. Ehrenmitglieder.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1., 2., und 3.

2.

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.

3.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5.

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod,

b) durch schriftliche Austrittserklärung,

c) durch Auflösung des Vereins,

d) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5

Beiträge

1.

Alle Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

2.

Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.

3.

Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.

3.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher entweder schriftlich, oder durch Aushang am Vereinsheim, durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung "Die Glocke" und auf der Internetseite des Vereins zu erfolgen.

4.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) den Bericht des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Neuwahl des Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfenden,
- e) den Veranstaltungskalender,
- f) den Haushaltsvoranschlag,
- g) Anträge,
- h) Verschiedenes.

5.

Der oder die Vorsitzende oder sein oder ihr Vertreter oder Vertreterin leiten die Versammlung.

6.

Über die Versammlung hat der Schriftführende eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung und vom Schriftführenden zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7.

Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 8. die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

9.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- dem oder der ersten Vorsitzenden
- dem oder der zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin,
- dem Hauptgeschäftsführer oder der Hauptgeschäftsführerin,
- dem Jugendvertreter oder der Jugendvertreterin

Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich die Abteilungsleitungen der einzelnen Abteilungen.

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins.

2.

Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB sind:

- der oder die erste Vorsitzende
- der oder die zweite Vorsitzende
- der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin
- der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin
- der Jugendvertreter oder die Jugendvertreterin.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertretungen nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung des Vereins zu übertragen.

4.

Die Amtszeit des Vorstandes sowie aller zu wählenden Personen beträgt zwei Jahre.

Zur Wahl stehen an in Kalenderjahren mit ungerader Endziffer:

- der oder die erste Vorsitzende,
- der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin

In den Kalenderjahren mit gerader Endziffer:

- der oder die zweite Vorsitzende
- der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin und
- der Jugendvertreter oder die Jugendvertreterin.

5.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

6.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 9

Vereinsabteilung

Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Die Abteilungen des Vereins können in fachlichen Angelegenheiten unmittelbar Geschäftsverkehr mit anderen Vereinen bzw. deren Abteilungen aufnehmen. Alle außergewöhnlichen Veranstaltungen sind dem Vorstand vorher bekanntzugeben und mit dem Vorstand abzustimmen.

In Abstimmung mit dem Hauptvorstand können einzelne Abteilungen eigene Statuten aufstellen. Die einzelnen Abteilungen müssen eine Abteilungsleitung und einen Kassierer oder eine Kassiererin haben. Es können auch mehrere Personen den Abteilungsvorstand bilden. Abteilungen, die über Senioren und Junioren verfügen, bedürfen auch einer Jugendleitung. Personalunion zwischen der Abteilungsleitung und der Jugendleitung ist bei geringer Abteilungsgröße möglich. Die einzelnen Personen werden von den Mitgliedern der Abteilung gewählt und von der Generalversammlung bestätigt.

Die Kassenführung der einzelnen Abteilungen untersteht der Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin. Rechtzeitig vor der Generalversammlung hat die interne Kassenprüfung der Abteilungen stattzufinden.

Die Abteilungen leiten ihren Betrieb selbständig. Sie erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange und wählen die Abteilungsleitung. Zu dieser Versammlung muss der Vorstand eingeladen werden.

§ 10

Abteilungsbeiträge

Sämtliche Mitglieder der Abteilung zahlen den lt. Hauptversammlung beschlossenen Grundbeitrag an den Verein.

Den Abteilungen wird zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten und fachlichen Arbeit vom Verein auf Antrag ein Beitrag nach Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

Die Abteilungen können zusätzlich Beiträge (Abteilungsbeiträge) erheben, um die Belange der Abteilungen wahrnehmen zu können und den Sportbetrieb in der bestmöglichen Weise durchzuführen. Über die Höhe dieser Abteilungsbeiträge beschließt die Jahreshauptversammlung der einzelnen Abteilungen.

Alle Ausgaben dürfen nur aus laufenden Einnahmen getätigt werden. Das Eingehen von Verbindlichkeiten, die nicht aus laufenden Mitteln gedeckt werden können, oder die Aufnahme von Krediten, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 11

Ordnungen

1.

Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

2.

Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

3.

Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12

Haftung des Vereins

1.

Ehrenamtlich Tätige und Organ-, Amts oder sonstige Funktionsträger (z. B. Übungsleiter und Übungsleiterinnen), deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13

Auflösebestimmung

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Als Vorstand des Vereins „Spiel- und Sportverein 1910 Enniger e. V.“ erklären wir, dass die neuen Satzungsbestimmungen mit dem Beschluss über die Neufassung der Satzung übereinstimmt.

Enniger, den 30. März 2017

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Hauptgeschäftsführerin

.....
Schatzmeisterin

.....
Jugendvertreterin